

# PwC Financial Services\*

Banken · Fonds · Real Estate · Versicherungen

Ausgabe 30, April 2007

Finanzkonglomerate und Double Gearing



\*connectedthinking

PRICEWATERHOUSECOOPERS 

# Finanzkonglomerate und Double Gearing

Das Damoklesschwert der branchenübergreifenden Beaufsichtigung schwebt latent über Banken und Versicherungen. Der Begriff Allfinanzaufsicht enthält die umfassendste aufsichtsrechtliche Beurteilung von Risiko und Risikotragfähigkeit. Dabei sind nicht nur nationale oder europäische Zusammenhänge zu beachten, sondern das zu beachtende Tätigkeitsfeld erstreckt sich über den ganzen Globus.

Kernidee der Allfinanzaufsicht ist die Vermeidung des so genannten Double Gearing. Darunter versteht man die – bewusste oder unbewusste – mehrfache Nutzung von Risikokapital in unterschiedlichen Branchen. Die Anwendbarkeit des Regelwerkes hängt jedoch sehr weit vom Ermessen der Aufsichtsbehörde ab.

## Was ist ein Finanzkonglomerat?

Ein Finanzkonglomerat ist eine Gruppe von Unternehmen der Finanzbranche, die zueinander in einem Konzernverhältnis stehen oder zumindest in einem bedeutenden Ausmaß aneinander beteiligt sind sowie in einem gewissen Ausmaß unter einheitlicher Leitung stehen. Die Finanzbranche definiert sich dabei aus Unternehmen der Versicherungs-, Banken- und Wertpapierdienstleistungsbranche.

## Ziel der Aufsicht über Finanzkonglomerate

Die Aufsichtsbehörde hat die Aufgabe, vor allem das sogenannte Double Gearing von Risikokapital zu verhindern. Um Double Gearing zu verhindern, haben Finanzkonglomerate die Eigenmittelbestandteile zusammenzufassen und wechselseitige Beteiligungen aus dem anrechenbaren Risikokapital abzuziehen. Im Bankwesengesetz ist dies zum Beispiel durch die Abzugsverpflichtung von qualifizierten Beteiligungen an Kreditinstituten in § 23 Abs. 13 Z 4 BWG wie auch durch die Ermittlung von konsolidierten Eigenmitteln verankert. Für das Finanzkonglomerat vergleichbare Bestimmungen bestehen zum Beispiel bei Banken in der Abzugsverpflichtung von qualifizierten Beteiligungen an Versicherungsunternehmen gemäß § 23 Abs. 13 Z 4a BWG oder in der Pflicht zur Ermittlung von konsolidierten Eigenmitteln auf Konglomeratsebene unter Beachtung der Vorschriften des Finanzkonglomeratgesetzes (kurz FKG).

Neben der Verhinderung des Double Gearings soll als zweites wesentliches Ziel über die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten die Beaufsichtigung des Risikomanagements und die Verhinderung von Risikokonzentrationen sowie Transparenz über gruppeninterne Transaktionen erreicht werden. Die Beschränkung der Risiken erfolgt dadurch, dass neben einer Allokation konsolidierter Eigenmittel das Solvabilitätserfordernis für die gesamte Gruppe zu

erfüllen ist. Die dabei anzuwendenden Methoden basieren entweder auf der Methode der Konsolidierung oder einer Addition des Eigenkapitals unter Abzug von Beteiligungsbuchwerten.

Für die quantitative Begrenzung von Risikokonzentrationen hat die Finanzmarktaufsicht das Recht eine Verordnung zu erlassen. Offensichtlich begrenzen die bestehenden Konglomerate das Risiko ausreichend, da eine derartige Verordnung auf der Webseite der Finanzmarktaufsicht<sup>1</sup> derzeit nicht aufscheint.

## Risikomanagement und internes Kontrollsystem

Weiters hat das Finanzkonglomerat interne Kontrollmechanismen und ein Risikomanagement über die gesamte Gruppe einzurichten. Dies kann dazu führen, dass das in der Konzernhierarchie am höchsten angesiedelte Unternehmen Risiken der Gruppe berücksichtigen muss, obwohl diese nicht unmittelbar durch das oberste Gruppenmitglied beeinflussbar sind.

Dieses Gesetz ist eines der wenigen, das nicht nur auf Unternehmensebene sondern auch zwischen den Unternehmen einer Unternehmensgruppe ein geeignetes Risikomanagementsystem und interne Kontrollmechanismen fordert – obwohl dies selbst in einem einzelnen Unternehmen meist schwer durchzusetzen und nicht in österreichischen Gesetzen explizit definiert ist, abgesehen von allgemeinen Aussagen wie z.B. im § 22 GmbHG und § 82 AktG.

## Reichweite von Finanzkonglomeraten

Die Reichweite von Finanzkonglomeraten erstreckt sich über die ganze Welt. So wäre z.B. eine österreichische Versicherungsgesellschaft, die mittelbar zu einer Holding in Kalifornien gehört, der wiederum gleichzeitig eine Bank in den USA wie auch eine Bank in Japan gehört, aus US-amerikanischer, aufsichtsrechtlicher Sicht ein zu beaufsichtigendes Konglomerat. Dieses Beispiel soll die Tragweite und der Konsequenzen der Verflechtung von Unternehmen der Finanzbranche darstellen.

Die internationale Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des EWR ist im FKG umfangreich geregelt. Bei der Ermittlung des Finanzkonglomerates selbst, der Schwellen für die Bestimmung des Finanzkonglomerates sowie bei der Durchführung der zusätzlichen Beaufsichtigung ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden (siehe Definition in § 2 Z 16 FKG) verankert. Das Finanzkonglomerat kann nicht dadurch vermieden werden, dass die Holdinggesellschaft über den Gesellschaften außerhalb des EWR-Raumes angesiedelt wird. Die Finanzmarktaufsicht hat sich davon zu überzeugen und zu überprüfen, dass im Drittstaat eine nach dem FKG gleichwertige zusätzliche Aufsicht gegeben ist.

<sup>1)</sup> Vgl. [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at), Stand 13. April 2007

Eine gleichwertige Aufsicht kann in Staaten wie USA, Schweiz, Japan oder anderen OECD-Mitgliedern angenommen werden. Auch Staaten, deren Rechtsentwicklung auf intensive Zusammenarbeit mit OECD-Staaten basiert, haben sehr oft vergleichbare Regelungen, dazu gehören auch manche in der Karibik angesiedelte Finanzplätze. Es ist jedoch hier im Einzelfall zu prüfen, ob nicht eine zusätzliche Aufsicht aus österreichischer Sicht erforderlich ist.

Sollte eine Aufsicht im Drittstaat nicht adäquat erfolgen, so kann die Finanzmarktaufsicht eine Zwischenholding in Europa oder eine Konsolidierung auf Ebene der Konzernobergesellschaft unter Anwendung der Grundsätze des österreichischen Aufsichtsrechts fordern. Dies ist z.B. aus § 30 Abs. 9a Z 2 und 3 BWG abzuleiten.

### Ermittlung eines Finanzkonglomerates

Für Europa schätzt die EU-Kommission rund 80 Finanzkonglomerate. Überraschend daran ist die Tatsache, dass sich die EU-Kommission auf „Schätzungen“ bezieht.<sup>2</sup> In Österreich geht der Markt von vier Konglomeraten aus und zwar: Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Grazer Wechselseitige Versicherung AG, Raiffeisenzentralbank Österreich AG, Bausparkasse Wüstenrot AG.<sup>3</sup>

Europäische Aufsichtsbehörden nützen durchaus positive Ermessensspielräume, um einer Überregulierung oder nicht mehr administrierbaren Aufsichtserfordernissen entgegenzuwirken.

Die Frage, ob bei einer Gruppe von Unternehmen der Finanzbranche ein Finanzkonglomerat vorliegt, ist nicht durch das Unternehmen selbst oder durch Gerichte festzustellen, sondern durch die Behörde, in diesem Fall die Finanzmarktaufsicht. Die Unternehmen haben jedoch die Verpflichtung sich selbst zu beobachten, ob sie nicht ein sogenanntes zu beaufsichtigendes Unternehmen im Sinne des § 5 FKG darstellen. Dies würde einer Selbstausslieferung an die Behörde gleichkommen, was in etwa damit vergleichbar wäre, im Krankheitsfall selbst eine Diagnose zu erstellen und diese dem Arzt zur weiteren Behandlung vorzulegen. Der Grundsatz der Rechtssicherheit in behördlichen Verfahren wird somit nicht erfüllt. Im Gegenteil, die Finanzmarktaufsicht hat sehr weitreichende Ermessensspielräume, die bei negativem Ausgang für das beaufsichtigende Unternehmen weitreichende finanzielle Konsequenzen haben können.

Des Weiteren ist hervorzuheben, dass die Finanzmarktaufsicht das Finanzkonglomerat über dessen Eigenschaft lediglich zu unterrichten hat (vgl. § 4 Abs. 3 FKG). Diese Mitteilung dürfte offensichtlich kein Bescheid sein, gegen den die entsprechenden Mittel des Rechtsstaates einzusetzen sind.<sup>4</sup>

Weiters orientieren sich die Schwellen für die Bestimmung eines Finanzkonglomerates (vgl. § 3 FKG) nicht an den Kontroll- oder Beherrschungstatbeständen nach UGB oder BWG. Besonders problematisch ist dabei die Regelung der branchenübergreifenden Tätigkeit. Diese beginnt bereits ab einem Anteil von mehr als 10 % in jeder Finanzbranche. Auf den ersten Blick ist die absolute Grenze von 6 Milliarden Euro sehr hoch, bei näherer Betrachtung des Marktes jedoch sicherlich relevant. Faktisch bedeutet dies, dass bei einem durchgerechneten Anteil an der Bilanzsumme der jeweils anderen Finanzbranche von mehr als 6 Milliarden Euro die Vorschriften auf das Konglomerat, insbesondere über die Eigenmittelausstattung, die Risikokonzentration, die gruppeninternen Transaktionen sowie die internen Kontrollmechanismen und Risikomanagement, zu beachten sind.

### Konsequenzen der Nichtbeachtung

Bei Nichterfüllung der §§ 4 sowie 6 bis 11 FKG kann die Finanzmarktaufsicht Maßnahmen ergreifen, die geeignet erscheinen, der Situation so schnell als möglich abzuwehren – wobei unbestimmt ist was „abzuwehren“ bedeutet. Die angedrohten Verwaltungsstrafen bewegen sich in der im Vollzugsbereich der Finanzmarktaufsicht üblichen Höhe (bis zu Euro 30.000,--). Daneben erhält die Finanzmarktaufsicht in § 17 FKG noch eine Art „Generalvollmacht“ für aufsichtsbehördliche Maßnahmen, die sie für nötig erachtet, um ein Umgehen der Branchenvorschriften zu verhindern.

<sup>2)</sup> Vgl. Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht 2005, S. 153

<sup>3)</sup> Vgl. Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht 2005, S. 152 f.

<sup>4)</sup> Vgl. Wirtschaftsblatt, 16. März 2007, „Uniq-Beteiligung kostet RZB zusätzlich Hunderte Millionen“



## Zum Autor

Ludwig Hillinger

Univ.-Lektor Mag. Ludwig F. Hillinger ist seit Dezember 2004 für die Financial Services Gruppe bei PwC Wien tätig. Seine fundierte berufliche Erfahrung hat er in der Prüfung großer genossenschaftlicher Kreditinstitute (Landesbanken) sowie in der Finanzmarktaufsicht (Chefanalyst der Großbanken) gesammelt. Mit seiner beruflichen Entwicklung verbunden war der Erwerb zahlreicher Berufsberechtigungen (Genossenschaftsrevisor, Steuerberater, Unternehmensberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Bank- und Börsenwesen sowie Kreditwesen). Außerdem ist Hillinger an mehreren Universitäten und Fachhochschulen als Lektor tätig (WU Wien, TU Wien, FH Salzburg).

Sein Tätigkeitsschwerpunkt ist die Behandlung aufsichtsrechtlicher Fragestellungen von Kreditinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus beschäftigt sich Ludwig Hillinger mit dem Thema Bilanzierung, Bewertung und Aufsichtsrecht von Finanzinnovationen.

## Tipps

### CESR

Webseite des Committee of European Securities Regulators  
[www.cesr-eu.org](http://www.cesr-eu.org)

Webseite des Committee of European Banking Supervisors  
[www.c-ebis.org](http://www.c-ebis.org)

Webseite des Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors  
[www.ceiops.org](http://www.ceiops.org)

Webseite der Europäischen Kommission  
[www.ec.europa.eu/internal\\_market/financial-conglomerates/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/internal_market/financial-conglomerates/index_de.htm)

Webseite der Bank for International Settlements  
[www.bis.org/bcbs/jointforum.htm](http://www.bis.org/bcbs/jointforum.htm)

## Themenvorschau

### Thema der nächsten Ausgabe OpCo/PropCo-Transaktionen

Die Nachfrage nach kommerziellen Renditeimmobilien ist nahezu ungebremst, sodass neue Transaktions- und Anlageformen boomen. Immobilien haben sich als alternative Anlageklasse etabliert und umso mehr erfreuen die sogenannten OpCo/PropCo-Transaktionen die Anleger. Bei diesen Transaktionen erfolgt die Trennung von Eigentum und Betrieb. Eigentümer betriebsnotwendiger Immobilien können vielfältige Gründe haben derartige Transaktionen durchzuführen. Ein Motiv liegt darin, Vermögenswerte effizienter zu bewirtschaften.

## [www.pwc.at](http://www.pwc.at)

Medieninhaber und Herausgeber: PwC PricewaterhouseCoopers, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Andrea Cerne-Stark, [andrea.cerne-stark@at.pwc.com](mailto:andrea.cerne-stark@at.pwc.com)

Für Änderungen der Zustellung verantwortlich: Lucija Dzojic, [lucija.dzojic@at.pwc.com](mailto:lucija.dzojic@at.pwc.com), Tel.: 01/501 88-3602, Fax: 01/501 88-648

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und spiegelt die persönliche Meinung des Autors wider, daher kann er eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenden Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.